

STATUTEN

Name, Sitz und Zweck

Art. 1 Name

Unter dem Namen Berufsverband der TierheilerInnen Schweiz (nachstehend BTS genannt) besteht ein Verband nach Art. 60 ff des Schweizerischen Zivilgesetzbuches.

Art. 2 Sitz

Der Verband hat seinen Sitz in 6300 Zug.

Art. 3 Zweck

Der Verband wahrt und fördert die Interessen der fachlich geprüften TierheilpraktikerInnen. Der BTS unterstützt seine Mitglieder in allen berufsspezifischen Belangen, vertritt die berufsspezifischen Anliegen seiner Mitglieder gegenüber Behörden und der Öffentlichkeit und fördert die ganzheitliche Tierheilkunde.

Mitgliedschaft

Art. 4 Mitgliedschaft

Der Verband besteht aus Aktiv-, Passiv-, Ehren- und Gönnermitgliedern. Alle Mitglieder verpflichten sich, die Interessen des Verbandes zu wahren.

Art. 5 Aktivmitglieder

Aktivmitglieder sind volljährige, praktizierende TierheilerInnen, die nach den Richtlinien des BTS arbeiten. Alle Aktivmitglieder haben das Stimmrecht und das aktive und passive Wahlrecht, d.h. sie können wählen und gewählt werden.

Art. 6 Passivmitglieder

Passivmitglieder sind Personen, die in einer Ausbildung zum Tiertherapeuten sind oder eine sol-

che erfolgreich abgeschlossen haben, deren Umfang den Richtlinien des BTS nicht entspricht. Aktivmitglieder, die nicht mehr praktizieren, können weiterhin als Passivmitglied im Verband bleiben. Passivmitglieder haben kein Stimm- und Wahlrecht, können jedoch an den Versammlungen und Veranstaltungen des Verbandes teilnehmen. Passivmitglieder haben kein Recht, den Namen BTS zu verwenden. Beim Eintritt als Passivmitglied muss ein Ausbildungsnachweis dem Anmeldeformular beigelegt werden.

Art. 7 Ehrenmitglieder

Auf Antrag des Vorstandes kann die Generalversammlung Personen, die sich für den BTS oder die Naturheilkunde am Tier besonders verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern ernennen. Ehrenmitglieder haben die gleichen Rechte wie Passivmitglieder, ohne deren Pflichten.

Art. 8 Gönnermitglieder

Gönnermitglieder unterstützen den BTS finanziell. Sie haben kein Stimm- und Wahlrecht, können jedoch an den Versammlungen und Aktivitäten des Verbandes teilnehmen.

Art. 9 Verwendung Name und Signet

Die Verwendung des Namens BTS und dessen Signet ist an die Mitgliedschaft im Berufsverband der TierheilerInnen Schweiz (BTS) gebunden und wird durch die BTS-Richtlinien geregelt.

Eintritt, Austritt, Ausschluss

Art. 10 Eintritt

Neuanträge auf Mitgliedschaft werden den Mitgliedern bekannt gegeben.

Art. 11 Austritt

Der Austritt aus dem Verband erfolgt auf Ende des Verbandsjahres durch schriftliche Erklärung an den Vorstand.

Art. 12 Ausschluss

Mitglieder, die ihren finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Verband nicht nachkommen, Verbandsbestimmungen nicht einhalten oder gegen das Ansehen oder die Interessen des Verbandes verstossen, können durch den Vorstand ausgeschlossen werden. Berechtigte Einsprachen müssten innert 1 Monat nach Erhalt der Mitteilung an den Vorstand gerichtet werden. Die Generalversammlung entscheidet dann endgültig.

Organisation

Art. 13 Organe

Die Organe des Verbandes sind:

- die Generalversammlung
- der Vorstand
- die Revisionsstelle
- Kommissionen

A Generalversammlung

Art. 14 Einberufung

Die ordentliche Generalversammlung wird vom Vorstand einberufen.

Die Generalversammlung findet spätestens 3 Monate nach Ablauf des Verbandjahres statt. Das Datum ist vom Vorstand 3 Monate vorher bekanntzugeben. Die Einladung mit der Traktandenliste erfolgt spätestens 3 Wochen vor dem Versammlungsdatum.

Art. 15 Ausserordentliche Generalversammlung

Ausserordentliche Generalversammlungen können vom Vorstand oder von einem Fünftel der Mitglieder einberufen werden.

Art. 16 Anträge

Anträge an die Generalversammlung müssen 2 Monate vor der Generalversammlung im Besitze des Vorstandes sein.

Art. 17 Vorsitz

Vorsitzende/r der Generalversammlung ist der/die Tagespräsidentin und bei dessen/derer Verhinderung ein anderes vom Vorstand bezeichnetes Mitglied des Vorstandes. Der/die TagespräsidentIn ist ein Mitglied des Vorstandes und wird von diesem bestimmt.

Der/die Vorsitzende ernennt die Stimmzähler. Der/die vom/von der Vorsitzenden ernannte Sekretärin führt das Protokoll über die von der Generalversammlung gefassten Beschlüsse und Wahlen. Das Protokoll ist vom/von der Vorsitzenden und vom/von der SekretärIn zu unterzeichnen.

Art. 18 Beschlussfähigkeit

Jede statutengemäss einberufene Generalversammlung ist, unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder, beschlussfähig.

Art. 19 Traktanden

Beschlüsse können einzig über die auf der Traktandenliste aufgeführten Verhandlungsgegenstände gefasst werden.

Art. 20 Stimmrecht

Jedes Aktivmitglied hat an der Generalversammlung eine Stimme. Stellvertretung ist ausgeschlossen.

Art. 21 Beschlussfassung

Die Generalversammlung fasst ihre Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Für die Auflösung des Verbandes und für die Änderung der Statuten bedarf es einer Stimmenmehrheit von zwei Drittel der anwesenden

Mitglieder. Schriftlich eingereichte Stimmen zählen mit.

Bei Stimmengleichheit entscheidet die/der Präsidentin durch Stichentscheid.

Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen, sofern nicht geheime Stimmabgabe beschlossen wird.

Art. 22 Befugnisse

Der Generalversammlung stehen folgende übertragbare Befugnisse zu:

- Genehmigung des Jahresberichtes, der Jahresrechnung sowie des Berichtes der Revisionsstelle
- Genehmigung des Voranschlages und Festsetzung der Jahresbeiträge und Eintrittsgebühren
- Wahl, Entlastung und Abberufung des Vorstandes und der Präsidentin oder des Präsidenten
- Wahl und Abberufung der Revisionsstelle
- Ausschluss von Verbandsmitgliedern
- Änderung der Verbandsstatuten
- Beschlussfassung über die Auflösung des Verbandes und über die Liquidation des Verbandsvermögens
- Beschlussfassung über Gegenstände, die durch Gesetz oder Statuten vorbehalten sind.
- Wahl der Mitglieder von permanenten Kommissionen

B Vorstand

Art. 23 Zusammensetzung, Konstituierung

Der Vorstand besteht aus 7 Mitgliedern und zwar PräsidentIn

VizepräsidentIn

KassierIn

AktuarIn

3 BeisitzerInnen

Der Vorstand organisiert sich selbst.

Der Vorstand und die/der PräsidentIn werden von der Generalversammlung gewählt.

Art. 24 Amtsdauer

Die Vorstandsmitglieder werden auf ein Jahr gewählt und sind wiederwählbar.

Art. 25 Einberufung

Der Vorstand versammelt sich auf Einladung der/des Präsidentin/Präsidenten so oft es die Geschäfte erfordern, mindestens jedoch 1 x pro Quartal.

Zwei Vorstandmitglieder können die Einberufung einer Vorstandssitzung verlangen, welche innerhalb von 4 Wochen stattzufinden hat.

Die Einberufung der Vorstandssitzungen hat schriftlich, in der Regel 10 Tage zum voraus, zu erfolgen und hat die Verhandlungsgegenstände bekanntzugeben.

Über die Verhandlungen ist Protokoll zu führen.

Art. 26 Sitzungsgelder

Der Vorstand erhält ein Sitzungsgeld. Die Höhe des Sitzungsgeldes wird durch die Generalversammlung festgelegt.

Art. 27 Beschlussfassung

Der Vorstand ist nur beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist.

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Vorstandsmitglieder. Bei Stimmengleichheit entscheidet die/der PräsidentIn durch Stichentscheid.

Beschlüsse über einen gestellten Antrag können ebenfalls auf dem Korrespondenzweg oder durch elektronische Stimmabgabe gefasst werden, sofern nicht ein Vorstandsmitglied mündliche Beratung verlangt. Ein solcher Antrag

ist angenommen, wenn ihm die Mehrheit aller Vorstandsmitglieder zustimmt. Die so gefassten Beschlüsse sind ebenfalls zu protokollieren.

Art. 28 Traktanden

Über nicht auf der Traktandenliste aufgeführte Verhandlungsgegenstände kann nur Beschluss gefasst werden, sofern alle Vorstandsmitglieder zustimmen.

Art. 29 Befugnisse

Der Vorstand beschliesst über alle Angelegenheiten, die nicht einem anderen Organ übertragen sind, insbesondere über:

Führung des Verbandes unter Vorbehalt der Befugnisse der Generalversammlung

Einberufung und Vorbereitung der Generalversammlung und Bestimmung der/des Tagespräsidentin/Tagespräsidenten

Ausführung der Beschlüsse der Generalversammlung

Vertretung des Verbandes gegenüber Dritten

Provisorische Aufnahme von Verbandsmitgliedern

Planung und Durchführung von Verbandstätigkeiten und Einberufung von Kommissionen

Vorschläge von Reglementen, Richtlinien, Weisungen an die Generalversammlung

Abschluss von Verträgen

Wahl der Mitglieder von befristeten Kommissionen und Projektteams

Bestellung und Überwachung des Verbandssekretariats

Zuzug von Nicht-Mitgliedern für die Mitarbeit. Diese können an den Vorstandssitzungen teilnehmen, haben jedoch kein Stimmrecht

Art. 30 Kompetenz

Für den Verband zeichnen rechtsgültig: Die/der PräsidentIn oder die/der VizepräsidentIn zusam-

men mit einem weiteren Mitglied des Vorstandes. Für ausserordentliche Auslagen wird dem Vorstand von der Generalversammlung ein bestimmter Betrag eingeräumt.

C Revisionsstelle

Art. 31 Zusammensetzung

Die Revisionsstelle besteht aus zwei Revisoren und einem Ersatzrevisor, welche jeweils für ein Jahr gewählt werden. Sie sind wiederwählbar.

Art. 32 Aufgabe

Die Revisionsstelle prüft die Rechnungsführung des Verbandes und erstattet jährlich zuhanden der Generalversammlung schriftlichen Bericht.

D Kommissionen

Art. 33 Zusammensetzung und Aufgaben

Die befristeten Kommissionen werden vom Vorstand einberufen und können auch aus Nicht-Verbandsmitgliedern bestehen. Die Aufgaben und Kompetenzen werden durch den Vorstand genau festgelegt. Permanente Kommissionen sowie deren Aufgaben und Kompetenzen müssen von der GV genehmigt werden.

Finanzen, Haftung

Art. 34 Eintrittsbeitrag

Alle Aktivmitglieder entrichten bei der Aufnahme einen Eintrittsbeitrag. Der Eintrittsbeitrag ist sowohl bei erstmaliger wie auch bei Wiederaufnahme fällig.

Die Höhe des Eintrittsbeitrages wird durch die Generalversammlung festgelegt.

Art. 35 Jahresbeitrag

Alle Aktiv- und Passivmitglieder entrichten einen Jahresbeitrag.

Die Höhe der Jahresbeiträge wird durch die Generalversammlung festgelegt.

Art. 36 Weitere Einnahmen

Die Einnahmen setzen sich im Weiteren zusammen aus:

Erträgen aus dem Verbandsvermögen
Erlösen aus Dienstleistungen, Veranstaltungen
Spenden und sonstigen Zuwendungen

Art. 37 Anspruch auf das Verbandsvermögen

Jeder persönliche Anspruch der Mitglieder auf das Verbandsvermögen ist ausgeschlossen.

Art. 38 Haftung

Für die Verbindlichkeiten des Verbandes haftet ausschliesslich das Verbandsvermögen. Jede persönliche Haftung der Mitglieder für die Verbindlichkeiten des Verbandes ist ausgeschlossen.

Schlussbestimmungen

Art. 39 Auflösung

Die Auflösung des Verbandes kann nur von einer ausschliesslich hierfür einberufenen Generalversammlung beschlossen werden. Zur Beschlussfassung bedarf es einer Stimmenmehrheit gemäss Art. 20.

Art. 40 Liquidation

Der Vorstand führt die Liquidation durch und erstellt Bericht und die Schlussabrechnung zuhanden der Generalversammlung.

Ein allfälliger Aktivüberschuss soll zugunsten einer Organisation gehen, die sich für alternative Heilmethoden beim Tier einsetzt. Die Generalversammlung entscheidet, welcher Organisation ein allfälliger Aktivüberschuss zukommen soll.

Art. 41 Fusion

Im Falle einer Fusion mit einer Institution, welche gleiche oder ähnliche Zwecke verfolgt, entscheidet die Generalversammlung auf Antrag des Vorstandes.

Art. 42 Handelsregistereintrag

Der Verband wird im Handelsregister des Kantons Zug eingetragen.

Art. 43 Verbandsjahr

Das Verbandsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

Art. 44 Inkraftsetzung

Diese Statuten sind anlässlich der Gründungsversammlung vom 3. Juli 1998 genehmigt und unverzüglich in Kraft gesetzt worden. Anpassungen wurden anlässlich der Generalversammlungen vom 14. März 2000 und vom 9. März 2013 beschlossen und in Kraft gesetzt.

Ort/Datum: Bern-Ittingen, 9. März 2013

Die Präsidentin

Nathalie Heuer

